

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.07.2017

Beschlussantrag Nr. : 192-2017

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: OB
Budget / Produkt: 01/ 11.11.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	10.08.2017			
Stadtrat	16.08.2017			

Beschlussgegenstand:

Wahl des allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA den Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Herrn Stefan Hermann,

bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen tätig als Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauwesen, mit Wirkung vom 17.08.2017 als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

Begründung:

Der bisherige Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall, Herr Rolf Hülßner, Geschäftsbereichsleiter Finanz- und Ordnungswesen, wurde auf eigenen Wunsch durch den Stadtrat aus der Wahlfunktion als Vertreter des Oberbürgermeisters abberufen. Die Abberufung wird mit Wirkung vom 17.08.2017 wirksam.

Gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA ist durch den Stadtrat ein Beschäftigter als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall zu wählen. Dieser Vertreter nimmt die Gesamtheit der Aufgaben und Befugnisse des Oberbürgermeisters im Falle dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung wahr. Damit wird die Kontinuität der Aufgabenerledigung sichergestellt.

Das Wahlverfahren regelt der § 56 Abs. 3, Abs. 4 KVG LSA.

Herr Stefan Hermann, geb. am 21.12.1962, wohnhaft in Bitterfeld-Wolfen, Ortschaft Stadt Wolfen, ist langjähriger Leiter des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Er

ist Diplomingenieur Hochbau (FH), seit 1990 bei der Stadt beschäftigt und war bereits vor der Fusion zur Stadt Bitterfeld-Wolfen in der damaligen Stadt Wolfen zunächst als Amtsleiter und später als Geschäftsbereichsleiter tätig. Herr Hermann bringt sowohl fachlich, als auch persönlich alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Funktion des Vertreters des Oberbürgermeisters im Verhinderungsfall mit. Er kann auf ein umfassendes Wissen und vielseitige Kenntnisse sowie auf eine jahrzehntelange Verwaltungserfahrung in einer herausgehobenen und sehr verantwortlichen Leitungsposition zurückgreifen, hat sich jederzeit bestens bewährt, ist allgemein anerkannt und geschätzt und als Persönlichkeit in jeder Weise geeignet, die Funktion des Vertreters des Oberbürgermeisters im Verhinderungsfall wahrzunehmen.

Eine ggf. erforderliche weitere Begründung wird mündlich gegeben.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

- Beschluss 160-2012 vom 12.09.2012 (Wahl von Herrn Rolf Hülßner)
- Beschluss Nr. 191-2017 vom 16.08.2017 (Abberufung von Herrn Rolf Hülßner), diesem Beschlussantrag unmittelbar vorgeschaltet

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt

☒ ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **192-2017**

Anlagen:

keine

